

# Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten



## Bestätigung des Wohnungsgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde (§19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz – BMG)

### Angaben zum **Wohnungsgeber**:

(Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter die untervermieten.)

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

### Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

### Gegebenenfalls weitere **Eigentümer**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Bearbeitungsvermerke der Meldebehörde:

EDV-Erledigt am

von

Angaben zur Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Einzugsdatum:	
Auszugsdatum:	
Postleitzahl, Ort:	<input type="checkbox"/> 87672 Roßhaupten <input type="checkbox"/> 87669 Rieden am Forggensee
Straße, Haus-Nr.: ggf. Ortsteil	
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):	

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname		Vorname	
Familienname		Vorname	
Familienname		Vorname	
Familienname		Vorname	
Familienname		Vorname	
Familienname		Vorname	

-----  
Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

-----  
Ort, Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- und Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.